

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 13 (1866)**

48 (27.11.1866)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-528864](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-528864)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

1866. Dienstag, 27. November. №. 48.

## Bekanntmachungen.

1) Zu Curatoren über den Landwirth Hermann Detmers zu Oldenburg sind bestellt worden, der Hausmann Johann Detmers zu Frischenmoor und der Hausmann Lübbe Diedrich Lübben zu Sürwürderwarp.

Oldenburg, 1866, Nov. 16. Groß. Amtsgericht, Abth. 1.

2) Das am 2. Juli d. J. errichtete Testament des am 18. September d. J. verstorbenen Reiters Joseph Feldhaus aus Lindern soll am 29. Nov., Mittags 12 Uhr, hier publicirt werden.

Oldenburg, 1866, Nov. 21. Groß. Amtsgericht, Abth. 1.

3) Der Commissionsentwurf eines Gemeindestatuts (Statut XII der Stadtgemeinde Oldenburg) betreffend die Aufhebung der Consumtionsabgabe von Schlachtvieh und von frisch geschlachtetem in die Stadt eingeführten Fleisch wird vom 26. d. M. bis zum 10. k. M. mit den Motiven der Mehrheit und Minderheit der Commission in der Magistratsregistratur öffentlich ausliegen, damit die stimmberechtigten Gemeindebürger ihre Ansichten darüber einem der Magistratsactuaire zu Protocoll geben können.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1866 Nov. 21.

4) Am 6. December d. J., Vormittags 11 Uhr, soll auf dem Rathhause hieselbst die städtische f. g. Haarenbleiche sammt der Bullenwisch und dem vormals Wöbcken'schen Dohben, jedoch mit Ausschluß des zu Bauplätzen bestimmten nördlichen Theils und des für die Cäcilienchule abgetrennten Theils öffentlich und meistbietend verpachtet werden.

Die Bedingungen sind auf dem Rathhause einzusehen. Der Antritt erfolgt am 1. Mai k. J.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1866 Nov. 23.

5) Der Entwurf eines Beschlusses des Stadtraths in Betreff Vererbpachtung von 9 Bauplätzen auf der Haarenbleiche, wird mit den Protokollen über zwei zu diesem Zwecke erfolgte öffentliche Aufgebote, Handzeichnung u. vom 25. d. M. bis zum 9. k. M. in der Magistrats-Registratur ausliegen, damit die stimmberech-

tigten Gemeindegürger ihre Ansichten darüber einem der Magistrats-actuare zu Protocoll geben können.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1866 Nov. 23.

6) Gefundene Sachen: 1 Schleier, 1 Fanchon, 1 fl. Krage, 1 fl. Packet mit Schnüren, Knöpfen u. 1 Lorgnette, 1 Brille, 1 Maulkorb. Mehrere Silbermünzen.

### Magistrat und Stadtrath.

Sizung vom 19. Nov. 1866.

Es fehlten Apellationsrath Tappenbeck, Kaufmann v. Kengerke, Fabrikant Schrimper, Uhrmacher Saat.

Wie pag. 144 des diesj. Gemeindeblatts mitgetheilt ist, war in Veranlassung eines vom Magistrat vorgelegten Entwurfs einer Polizeiverordnung zum Zweck der Beseitigung der Abtrittsgruben in den älteren eng zusammengebauten Stadttheilen vom Stadtrath eine Commission von 3 seiner Mitglieder zur Begutachtung dieser Angelegenheit niedergesetzt. Nachdem dieselbe in heutiger Sizung zunächst erklärt hatte, daß sie gleichfalls einstimmig der Ansicht sei, daß die Erlassung einer solchen Polizeiverordnung im Interesse des Gesundheitszustandes der Stadt sehr wünschenswerth, ihres Erachtens diese Maßregel aber nicht auf die älteren Stadttheile zu beschränken, sondern auf die ganze Stadt auszudehnen sei, legte dieselbe folgenden Entwurf einer nach dem Resultate ihrer Berathungen zu erlassenden Verordnung vor:

Auf Grund des Art. 100 der Gemeindeordnung wird unter Zustimmung des Stadtraths und mit Genehmigung Großh. Regierung hiedurch Folgendes angeordnet:

Abtrittsgruben dürfen fortan nicht mehr angelegt werden.

Vorhandene Abtrittsgruben müssen bis zum 1. Jan. 1872 vollständig weggeschafft sein.

Uebertretungen werden mit Geldstrafen bis zu 10  $\mathfrak{M}$  belegt.

Verbotwidrige Anlagen werden auf Kosten der Eigenthümer beseitigt.

Von der Versammlung, die sich auf den Vorschlag der Commission damit einverstanden erklärt hatte, daß diese Sache zur sofortigen gemeinschaftlichen Berathung und Beschlußfassung gestellt werde, ward sodann einstimmig die Erlassung vorstehender Polizeiverordnung beschlossen, vorbehältlich jedoch der nachträglichen Bestimmung über den Zeitpunkt, bis zu welchem z. B. vorhandene Abtrittsgruben wegzuschaffen seien. In letzterer Beziehung ward nämlich vom H. Gürtler Sonnenwald eine Frist von nur einem Jahre, also bis 1. Jan. 1868, vom H. Ministe-

rialrath Ruhstrat eine Frist von 3 Jahren, also bis 1. Jan. 1870, beantragt. Bei der Abstimmung ward der Antrag des H. Sonnwald abgelehnt, der Antrag des H. Ministerialrath Ruhstrat ergab Stimmengleichheit und ward beschlossen denselben in nächster Sitzung abermals zur Abstimmung zu bringen.

### Stadtrath.

Sitzung vom 19. Nov. 1866.

1. Der Stadtrath erklärte sich mit folgenden von der Commission zur Begutachtung der Polizeiverordnung in Betreff der Wegschaffung der Abtrittsgruben gestellten Antrage einverstanden:

Der Magistrat wird ersucht in Erwägung zu nehmen, ob nicht innerhalb der Stadt das Auffollern frischer Knochen und trockener Häute zu verbieten sei, sowie daß die Schlachter anzuhalten seien, den Abfall von geschlachtetem Vieh in kurzer Zeit aus der Stadt zu schaffen und bis dahin die jetzt getroffene Anordnung hinsichtlich der Wegschaffung des gedachten Abfalls bestehen zu lassen, auch dem Stadtrathe von dem gefaßten Beschluß Kenntniß zu geben.

2. Ein hiesiger Arbeiter, früher 20 Jahre lang Soldat, Vater von 5 Kindern, hatte ein Gesuch an den Stadtrath gerichtet, ihm vorschußweise die Mittel zur Auswanderung mit seiner Familie nach Amerika zu bewilligen, da er hier von seinem täglichen Verdienst von höchstens 15 bis 20 gr. außer Stande sei, seine Familie von 7 Köpfen zu unterhalten.

Vom Magistrat war zu diesem Gesuche bemerkt, daß der Bittsteller sich bereits mit einem gleichen Gesuche an die Armencommission gewandt habe, von dieser aber abschläglich beschieden sei, da sie der Ansicht gewesen, daß der Bittsteller, dem es weder an Geschick noch an Arbeitskraft fehle, bei beharrlichem Fleiß und Sparsamkeit für seine Familie auch hier das zum Unterhalt Erforderliche zu erwerben vermöge, eine Unterstützung aus Armenmitteln zu dem gedachten Zweck daher nicht statthast sei.

Vom Stadtrath ward befunden, daß auf das Gesuch nicht einzutreten sei, da der Beschluß hierüber zur Competenz der Armencommission gehöre und dieser lediglich die Beurtheilung zu überlassen sei.

3. Vom Magistrat ward mitgetheilt, daß für die auf Erbpacht öffentlich meistbietend ausgetobenen 9 Baupläze auf der Haarenbleiche ein Höchstgebot von 357  $\text{fl}$  erfolgt und seines Erachtens nach Vornahme eines zweiten Auffahes auch wenn kein Mehrgebot erfolge, auf dies sehr hohe Gebot jedenfalls der Zuschlag zu erteilen sei.

Der Stadtrath erklärte sich hiemit einverstanden. \*)

4) Zum Voranschlag der Straßencasse pro 1866/67 § 7 zur Unterhaltung der ungepflasterten Wege und Fußwege in der Stadt wurden einem desfälligen Antrage des Magistrats gemäß 200  $\mathfrak{f}$  nachbewilligt.

5) Zum Voranschlag der Gemeindecasse für 1866/67 § 35 a. der Ausgabe, Bau der Cäcilienchule, wurde nachbewilligt:

- a. 233  $\mathfrak{f}$  zur Aufhöhung des zur Cäcilienchule gehörigen Spielplatzes,  
 b. 30  $\mathfrak{f}$  und 50  $\mathfrak{f}$  Mehrkosten der Deseu und Kosten einer Ventilationseinrichtung,  
 c. 60  $\mathfrak{f}$  zur Anlage einer Cisterne im Souterrain des Gebäudes.

6) Der Voranschlag der Straßencasse pro 1866/67 enthält:

in Einnahme	6598 $\mathfrak{f}$ 18 gr. 6 sw.
in Ausgabe	8605 $\mathfrak{f}$ 26 gr. 1 sw.

Fehlbetrag	2007 $\mathfrak{f}$ 7 gr. 6 sw.
------------	---------------------------------

Durch Stadtrathsbeschluß vom 25. Mai 1866 sind nachbewilligt:

- |   |      |    |   |
|---|------|----|---|
| a. zum Bau einer Brücke bei Major Beckers Hause   | 2600 | —  | — |
| b. zur Verbreiterung der Osterstraße, Entschädigung der Landanlieger                              | 200  | —  | — |
| c. zur Pflasterung der Osterstraße  | 830  | —  | — |
| d. zur Pflasterung der Straße von Koch u. Franken Fabrik bis an das provisorische Stationsgebäude | 2984 | 10 | 7 |

Gesamt-Fehlbetrag	8621	18	2
-------------------	------	----	---

Dieser Fehlbetrag, in runder Summe 8600  $\mathfrak{f}$ , wird durch Anleihe gedeckt werden müssen und war demnach vom Magistrat die Aufnahme einer, in den nächsten 15 Jahren durch jährlich gleiche Zahlungen auf Capital und Zinsen wieder abzutragenden Anleihe von 8600  $\mathfrak{f}$  zu 4 % verzinslich beantragt.

Der Stadtrath erklärte sich im Uebrigen mit dem Antrage einverstanden, beschloß jedoch, daß der Wiederabtrag statt in 15 erst in 20 Jahren geschehen solle.

\*) Anm. Im zweiten Aufzuge ist ein Mehrgebot nicht erfolgt und ist demnach, vorbehaltlich der Genehmigung Großh. Regierung, auf die Gebote

I, II und III	—	106 Thlr.
IV, V und VI	—	144
VIII, IX und X	—	107
Zusammen		357 Thlr.

er Zuschlag erteilt.

Verantwortlicher Redacteur: G. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.